



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2013
(OR. en)**

17043/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0812 (COD)**

**ENFOPOL 395
CODEC 2773
PARLNAT 307**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

**VERORDNUNG (EU) Nr. [xx/Jahr]
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI

über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens,¹

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) hat die EPA ihren Sitz in Bramshill, Vereinigtes Königreich.
- (2) Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 und 8. Februar 2013 hat das Vereinigte Königreich die EPA von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, dass die EPA ihren Sitz nicht länger in seinem Hoheitsgebiet haben sollte. Neben der EPA ist in Bramshill auch eine nationale Polizeiausbildungseinrichtung der National Policing Improvement Agency ansässig, die auf Beschluss des Vereinigten Königreichs durch ein neues Polizeikolleg an einem anderen Ort ersetzt werden soll. Das Vereinigte Königreich hat daher beschlossen, die nationale Polizeiausbildungseinrichtung in Bramshill zu schließen und das Grundstück aufgrund der hohen damit verbundenen Kosten und des Fehlens eines alternativen Geschäftsmodells für den Betrieb des Geländes zu veräußern.
- (3) Angesichts dieser Sachlage vereinbarten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 8. Oktober 2013 einvernehmlich eine Regelung betreffend die Aufnahme der EPA, wonach die EPA nach Budapest umziehen wird, wenn sie Bramshill verlässt. Diese Vereinbarung sollte in den Beschluss 2005/681/JI des Rates aufgenommen werden.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

ODER

- (5) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

- (6) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2005/681/JI des Rates wird wie folgt geändert:

Artikel 4 (Sitz) erhält folgende Fassung:

"Die EPA hat ihren Sitz in Budapest, Ungarn."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem (...) 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...